Bavar.
107
h

...av. 107 n

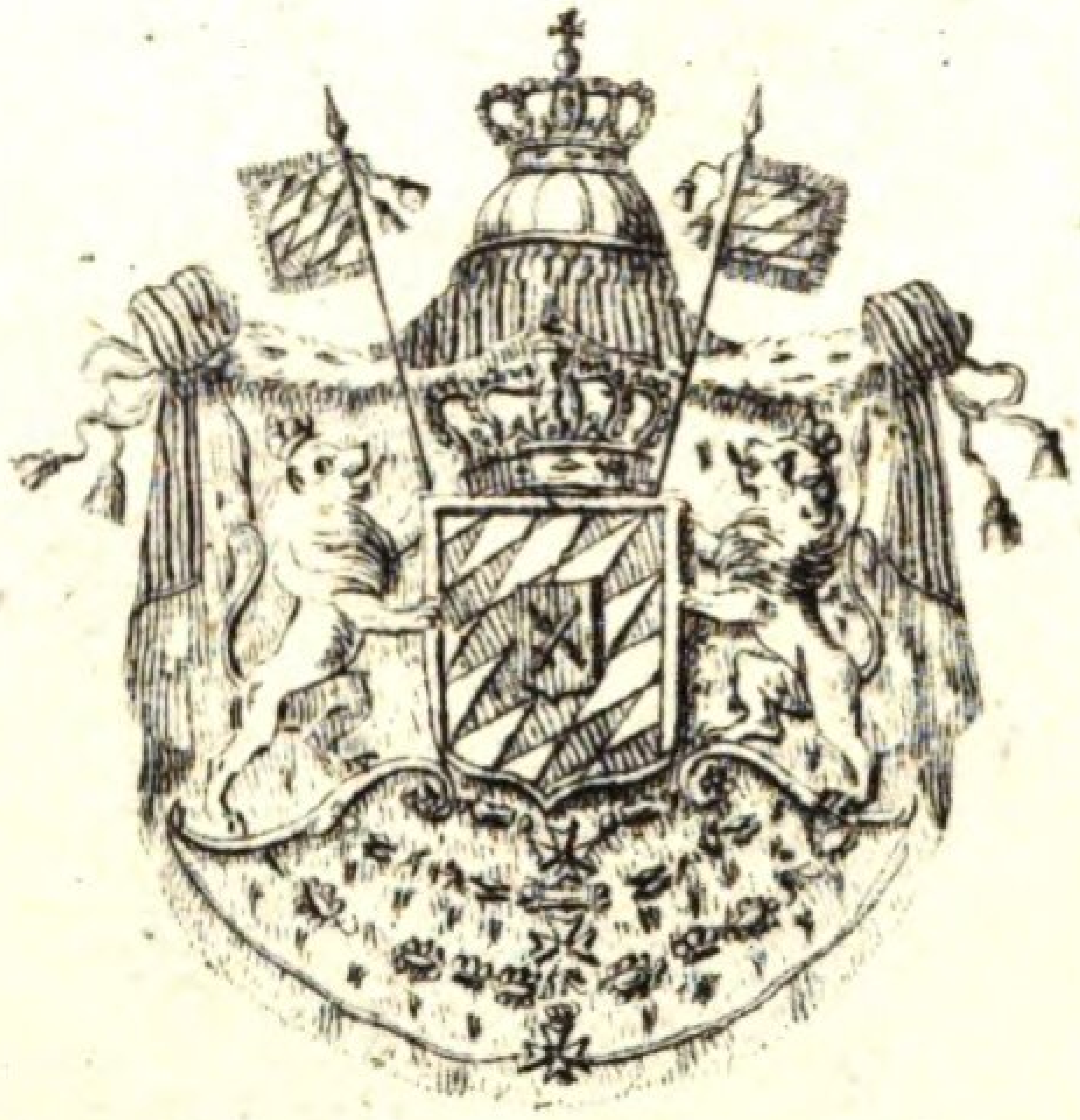

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36609346650019

<36609346650019

Bayer. Staatsbibliothek

R

Aphorismen.

Aphorismen

über

den Verfall des Advokaten-Standes,

und über

die Mittel, ihn zu heben.

Von

E. B. A.

Paßau,

Druck und Verlag von Friedrich [P]ustet.

1823.

1307

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

(Wahrheit altert nicht; und wenn ihre öffentliche Anerkennung auch schadet, so macht sie nicht unglücklich.)

Ist der Advokaten-Stand im Verfalle?

§. 1.

1) Es kann Niemand verboten werden, in seinen streitigen oder nicht streitigen Rechts-Angelegenheiten sich des Raths und Beystandes eines Dritten zu bedienen oder dem Dritten die Ausführung des ganzen Geschäfts zu übertragen.

2) Rathgeber und Beystand in nicht streitigen Rechtssachen kann in der Regel Jeder seyn; gewöhnlich sind nur die Staatsdiener

ausgeschlossen; ausgenommen, wenn sie besondere Erlaubniß von der Staats-Regierung erhalten haben.

3) Beystånder oder Vertreter in streitigen Rechtssachen, welche von diesem Geschåfte Profession machen, d. h. Jedermann gegen Belohnung und Entschådigung in streitigen Rechtssachen durch Beystand oder Vertretung dienen, heißen öffentliche Rechtsanwålte, Prokuratoren, Advokaten, Justiz-Commissarien rc.

4) In der Regel kann (soll) nur unbedingtes Vertrauen auf die Thåtigkeit, Geschicklichkeit und Treue eines solchen Advokaten Jemanden bestimmen, jenem seine Rechtssache zu übertragen; — d. h. der Advokat muß als thåtiger, geschickter, und redlicher (und ebendeßwegen, als unerschrokener, unabhångiger, rücksichtsloser) Mann bekannt seyn, wenn er Vertrauen finden soll.

5) Das Publikum (das Volk und sein Vertreter, die Regierung), fordert von dem Advokaten, daß er seine Profession nur rechtlich treibe; — daß er gegen erkanntes Recht und gegen erkannte Wahrheit nicht spreche; — daß er den Vortheil seiner Parthey nur auf rechtliche Art (nur durch die gesetzlich erlaubten Mittel) befördere ꝛc.; mit einem Worte, daß er ein Mann von Ehre sey.

6) Erlaubtes und schickliches Nebengeschäft der Advokaten ist Berathung und Vertretung der Staatsbürger in ihren aussergerichtlichen nicht streitigen Rechts-Geschäften, zu deren Schlichtung vollkommene Rechts- oder Gesetz-Kenntniß erforderlich ist.

7) Die Advokatie, thätig, geschickt, redlich und — mit Ehre getrieben, kann nicht schnell reich machen; aber, um die Achtung des Publikums zu genießen und um unab-

hängig wirken zu können, muß der Advokat nicht arm; er muß ein nicht unbemittelter Mann seyn.

— 8) Der Advokat muß, um geachtet zu seyn, sich selbst achten; er darf nicht nur keine sittenlose Aufführung pflegen, sondern er soll sich äußerlich auch als Mann von edler, feiner Bildung darstellen, und — in Absicht auf sein Geschäft — soll er nicht nur keinen Brodneid blicken lassen; er soll nicht nur nicht Arbeit suchen; sondern er darf sich auch um folgenlose Kleinigkeiten in der Regel nicht annehmen, (nur dann nämlich, wenn dabey ein höheres Interesse der Parthey, z. B. die Ehre, im Spiele ist, oder wenn die Parthey wegen Krankheit, Abwesenheit ꝛc. sich selbst nicht vertheidigen kann); eben so wenig ziemt es ihm, in verschiedenen Sachen verschiedene Meynungen zu vertheidigen, (ausgenommen, es wäre seine früher vertheidigte Meynung

mit siegenden Gründen widerlegt worden, in welchem Falle er der erkannten Wahrheit Gehör geben, aber bey der ihm bewiesenen besseren Meynung verharren muß). —

9) Wenn die Advokaten großentheils entweder unachtsam (unthätig), ungeschickt, unredlich (gegen ihre Partheyen), unehrlich (gegen das Recht und die Wahrheit); oder wenn sie arm und überhaupt, wenn sie abhängig sind oder wenn sie sich selbst nicht achten: so kann man sagen, daß der Advokaten-Stand im Verfalle ist.

10) Der Advokaten-Stand ist bey uns im Verfall:

Wird auch über Unfleiß der Advokaten weniger geklagt, so wird doch einem großen Theile der Vorwurf der Ungeschicktheit

nicht mit Unrecht gemacht. Der Glaube an die **Unredlichkeit** der Advokaten (gegen ihre Partheyen) ist weit verbreitet, obschon der Beweis unredlicher Handlungen noch selten vor dem Richter geliefert worden seyn mag. Allgemeiner noch ist die Klage über **Unehrlichkeit** der Advokaten (gegen Recht und Wahrheit). Man thut nicht Unrecht, wenn man behauptet, daß wenig Advokaten — Kenner und Diener des Rechts sind; daß viele die Gesetze nur zu studiren scheinen, um sie glücklich eludiren zu können, und daß viele nur Prozesse **gewinnen** wollen, sey es auf ehrlichem oder unehrlichem Wege. — Manche Advokaten treiben Geschäfte, welche sich durchaus nicht für ihren Stand schicken; sie sind Heurathen-Stifter, Geld-Aufborger, Kaufs-Vermittler oder noch mehr. — Wenige werden reich; der größere Theil ist arm; wenige befinden sich im mäßigen Wohlstande. — Viele haben für sich selbst keine **Achtung**;

giebt es auch wenige ganz Sittenlose, so treibt sich doch Mancher bey Trunk und Spiel mit dem Pöbel herum; Mancher geht feiner oder gröber*) — auf Arbeit aus, nimmt jede Sache, auch die kleinste, an und vertheidigt heute die — morgen eine andere Meynung. — Oft gebärden sie sich gegen Winkel-Advokaten, oder bey Wiederbesetzung von Advokaten-Stellen oder bey Ankündigung einer Vermehrung dieser Stellen, — wie die gemeinsten zunftmäßigen Handwerker, (ohne jedoch den besseren Zunftgeist zu kennen, indem, wenn einer von ihnen verunglimpft, beschädigt rc. wird, die andern gewöhnlich darüber in die Faust lachen, statt zu untersuchen, ob jener aus eigener Schuld leide oder ob in ihm der Stand verletzt sey). Ueberhaupt wird es fast für eine Unehre gehalten, Advokat zu seyn.

*) Durch Kriecherey vor den Beamten, durch Verbrüderung mit den Gerichtsdienern u. s. w.

Ursachen des Verfalls des Advokaten-Standes?

§. 2.

Wie ferne liegt die Schuld an den Advokaten selbst?

11) Daß die Advokaten selbst Schuld daran tragen, wenn ihr Stand in Verfall kommt, wer möchte das läugnen? Wer könnte, ohne selbst Schuld zu tragen, unthätig, ungeschickt, unredlich, unehrlich, unedel ꝛc. seyn? doch fließen — ausser eigener Schuld — verschiedene Umstände ein, warum es unter den Advokaten so viele schlechte giebt, daß ihr Stand selbst verachtet wird.

12) Man sollte denken, daß der Unfleißige, Ungeschickte und Unredliche keine Arbeit finde, daß er nicht fortkomme, daß er sich

selbst ausschließe und den Stand nicht verunehre; allein dieß tritt bey uns so leicht nicht ein, weil Unfleiß, Ungeschicktheit und Unredlichkeit der Advokaten selten an den Tag und nur sehr langsam zur allgemeinen Kenntniß des Publikums kommen kann.

13) Der Unsittliche, Unehrliche, Undelikate hat Beschäftigung vollauf, und kann, wenn er häuslich ist, nicht bloß wohlhabend, sondern sogar reich seyn; denn beynahe die Hälfte der streitenden Partheyen will etwas — (und sey es auch nur Zeit) — gewinnen, geschehe dieses, durch was immer für Mittel. Dergleichen Advokaten haben gewöhnlich Celebrität, und ein großer Theil des Volks glaubt: dieß seyen die eigentlichen und wahren Advokaten; die Advokatie bestehe darin, einen gewissen Zweck im Prozesse, gleichviel, durch welche Mittel, sicher zu erreichen. Die Ursache hievon ist wieder, weil bey uns

der unredliche Advokat sich nicht als solchen prostituirt, und weil das Volk keine hinlängliche äußere Veranlassung hat, an die Unpartheylichkeit der Justiz zu glauben, was theils aus der Gerichtsheimlichkeit, theils aus der Ueberladung des Prozeßganges mit Förmlichkeiten und folglich aus der bloßen Formal-Gerechtigkeit so vieler Richtersprüche entsteht.

14) Der arbeitslustige, geschickte, redliche, Ehr- und Anstandliebende Advokat kann leicht wenig gesucht und arm seyn; denn das Volk weiß wenig von seinen Kenntnissen, seine Ehrlichkeit und Delikatesse gilt häufig für Furchtsamkeit, Bestochenheit, Arbeitsscheue, Kenntnißlosigkeit. Die Gründe sind oben angedeutet. Dazu kommt, daß der ehrliebende Mann sich hart entschließt, für kleine Bemühungen, z. B. Unterredungen und Berathschlagungen, etwas zu fordern, und daß er noch schwerer daran geht, seine Deserviten und

Auslagen gegen seine Clienten, zumal wenn diese den Prozeß verloren haben, einzuklagen.

15) Rettungslose Armuth führt zur Unehrbarkeit und zur Unredlichkeit: der dürftige Advokat ist gezwungen das: „Nonnunquam verisimile defendere" zu mißbrauchen, d. h. dem Probabilismus zu huldigen, und es ist natürlich und verzeihlich, wenn sich Brodneid, Haß gegen die sogenannten Winkel-Advokaten, und mit einem Worte schlechter Zunftgeist äußert.

16) Wenn der Advokat für mühsame Arbeiten, wozu viele Kenntnisse und großer Fleiß gehören, schlecht bezahlt wird, (weil bey uns selten eine Parthey ihren Anwalt zu beurtheilen weiß, oder weil ihm seine Deserviten für solche Arbeiten vom Gerichte bisweilen ohne hinreichenden Grund herabgesetzt werden): so muß der Geschickte und Fleißige dergleichen

Arbeiten von sich ablehnen, und sich mit alltäglichen Sachen befassen, die schnell von der Faust gehen und weder tiefe Kenntnisse noch Anstrengung erfordern. Darunter erlischt manches gute Talent.

17) Mangel an gut bezahlter Advokaten-Arbeit zwingt Manchen, Nebengeschäfte aller Art, vorzüglich Masse-Curatoreyen, Testaments-Exekutionen ꝛc. zu suchen, und diese, oder auch Prozesse vermöglicher Partheyen nicht leicht zum Ende kommen zu lassen.

18) Ein Mann, der die Rechte fleißig auf Schulen studirt und etwa ein Paar Jahre praktizirt hat, sey es auch bey Advokaten, ist noch kein guter Advokat. Dazu gehört lange Uebung, (bey uns) beständiges tieferes Studium des Rechts, und vorläufig — eine gute juristische Bibliothek. Wie viel Advokaten können sich Bücher anschaffen; wie viel sind

vor Brodarbeit im Stande, sie gehörig zu brauchen? Es ist nichts leichtes, sich zumal von gemeinen Leuten Information über ihre Angelegenheiten zu verschaffen, diese von dem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen, die Materialien, welche die Parthey liefern soll, schnell und richtig zu bestimmen, den ganzen noch nicht begonnenen Streit zu überblicken und in jedem Momente desselben den nicht vorgesehenen Hindernissen schicklich zu begegnen. Alles das lernt sich nicht durch richterliche Praxis; am wenigsten bey den Obergerichten. — Es ist also an und für sich kein großes Wunder, wenn es unter einer großen Anzahl Advokaten wenige ganz Ausgezeichnete giebt.

19) Nach einer ziemlich allgemeinen Meynung des Volks gehört es zur Celebrität eines Advokaten, daß er viele Reisen zu machen habe und daß er wenigstens einen Con=

zipienten halte. Daher wieder die Jagd nach Nebengeschäften! — Wer einen Conzipienten bezahlen muß und nicht entlassen kann, ohne in den Verdacht zu kommen, daß es mit ihm abwärts gehe, nimmt leicht alle Geschäfte, die sich anbieten, an, „damit der Con„zipist beschäftigt ist", und — hat nicht Zeit, des letzteren Arbeiten zu kontrolliren. Oft verdeckt freylich der Conzipient, wenigstens auf einige Zeit, die Ungeschicktheit des Advokaten; aber mancher Advokat ist schon dadurch um seinen guten Ruf gekommen, weil er schlechte Conzipienten hielt, ihre Arbeiten nicht revidiren konnte, und zuletzt gezwungen war, auch noch die vom Conzipienten begangenen Fehler, (seine unrichtigen Behauptungen, seine schiefen Ansichten) — zu vertheidigen und zu verfolgen. — Fabrikmäßiger Betrieb der Advokatie (durch Conzipisten) scheint auch dem Unternehmer zu gestatten, wohlfeilere Preise zu machen.

20) Advokaten bey Untergerichten auf dem Lande oder in kleinen Ståådten müssen sich, um Gesellschaft — zur Unterhaltung zu haben; noch öfter aber, um die besseren Partheyen zu erhalten und vor den Plackereyen des Gerichts sicher zu seyn, enger an die Gerichts-Beamten anschließen. Das Volk findet nun in diesen Advokaten gegen die Beamten keinen, oder verdåchtigen Schutz; und die Aufgabe, daß der beym Gerichte wohlgelittene Advokat seine durch das Gericht verletzte Parthey — ohne Rücksicht auf die Folgen — mit Nachdruck, d. i. redlich gegen das Gericht vertreten sollte, übersteigt beynahe die menschliche Kraft. — Glücklich ist der in solcher Lage sich befindende Advokat, wenn er sich nicht, als Mittel zur Erreichung der Plane der Beamten, gegen seine Partheyen, gebrauchen lassen muß!

Einigermaßen das Nåmliche entsteht, wenn ein Advokat in einer kleinen Stadt,

welche der Sitz eines Ober-Gerichts ist, die Familiarität meherer Mitglieder dieses Gerichts genießt.

21) Der gesuchte redliche Advokat hat in solchen kleineren Orten Veranlassung, die besseren öffentlichen Gesellschaften, wo ohnehin die Beamten den Ton angeben, zu vermeiden; aber auch solche Gesellschaften selbst verdienen Entschuldigung*), wenn sie die Advokaten ausschließen; denn es ist unvermeidlich, daß sich die Redlichen Feinde ohne Schuld und die Unehrlichen aus ihrer Schuld zuzie-

*) In einer gewissen Kreis-Hauptstadt deliberirte die Cassino-Gesellschaft: „ob die Advokaten zuzulassen seyen“? — Es soll die Frage zu Gunsten der Advokaten enschieden worden seyn; ich möchte aber wissen, ob die Advokaten von dieser Vergünstigung noch Gebrauch gemacht haben?

hen. — Die Advokaten sind in solchen Fällen zur Einsamkeit oder — zur gemeinen Gesellschaft verurtheilt*).

22) Wenn man einmal dem ganzen Stande und damit dem Einzelnen keine Ehre (Redlichkeit und Ehrlichkeit) zutraut; wenn man den ganzen Stand und damit den Einzelnen nicht mehr ehrt: woher soll denn noch Ehrgefühl des Einzelnen — Ehrlichkeit und Redlichkeit — kommen? Hat er doch von seiner Ehrlichkeit so viel Ehre, als von seiner Unehrlichkeit; wird doch Jeder für unehrlich gehalten, und darnach behandelt!!

*) Man darf übrigens nicht glauben, daß die richteramtlichen Personen nur der feinern Gesellschaft genießen. Nein! ich habe sie unter sehr gemeinen Leuten oft angetroffen. Unter diesen waren sie, ut inter suos; hätte es aber ein Advokat gewagt, sich ihnen zu nähern; ja das wäre ein anders gewesen!!

23) Ist einmal der Advokaten = Stand verachtet, so ist die Advokatie die spes ultima für sogenannte Juristen; es bequemt sich in der Regel nur dazu, wer keinen andern Ausweg, d. h. wer keine Subsistenz = Mittel, um eine Anstellung im Staatsdienste zu erwarten, oder nicht das Glück hat, schnell eine solche oder die gewünschte Anstellung zu erhalten. Wie kurz ist hievon der Uebergang zu der — auch von renomirten Schriftstellern verbreiteten Meynung, daß hinter den Advokaten überhaupt nichts Gescheides stecken müsse, weil sie keine Anstellung bey den Gerichten gefunden haben.

24) Die Schuld davon, daß der Advokaten = Stand im Verfall ist, liegt also nicht so ganz bey den Individuen; sondern großentheils in äußern Verhältnissen, deren Abänderung nicht bey den Advokaten steht.

§. 3.

Tragen auch die Richter Schuld, und in wie ferne?

25) Die Advokaten kommen bisweilen in den Verdacht, daß sie Prozesse verlängert; daß sie Prozesse ungeschickt, nachlässig oder unredlich behandelt haben; während die Schuld bey den Richtern aufzusuchen ist. Nicht selten verziehen die Richter selbst die Angelegenheiten und bisweilen fällt ein Dekret oder Urtheil so aus, daß es Niemand hätte voraussehen oder für möglich halten können. Die rechtsunkundige Parthey ist fast allezeit geneigt, dem Richter mehr, als dem Advokaten zuzutrauen, oder sie glaubt, daß der Richter und ihr eigener Advokat sich zu ihrem Ruin verbunden haben. — Von solchen Einzelnheiten soll hier nicht weiter die Rede seyn; sondern es soll im Allgemeinen das jetzt zwi=

schen Richtern und Advokaten bestehende Verhältniß: vermöge welchem der Advokat dem Gerichte, bey dem er rezipirt wurde und jedem Gerichte, wo er eine Parthey vertritt, untergeordnet ist, — geprüft werden.

26) Das Gericht giebt den Advokaten Befehle, Mahnungen an die Pflicht (z. B. bey Uebertragung von Criminal-Defensionen u. dgl.) — Manchen solchen Erlassen sieht man die Mühe an, die sich der Conzipient gab, um recht grob zu seyn. — Können bey grober Behandlung gute Arbeiten erwartet werden?

27) Das Gericht beurtheilt von Amtswegen die Deserviten-Ansätze der Advokaten; moderirt dieselben und giebt darüber der Parthey besondere Nachricht. Dadurch wird der Advokat in den Augen der Parthey heruntergesetzt, und wenn diese ihren Anwalt im Vertrauen

trauen auf seine Ehrlichkeit und Redlichkeit gewählt hat, muß sie Mißtrauen gegen den ganzen Stand schöpfen. (Damit sey nicht gesagt, daß die Advokaten willkührlich ihre Deserviten sollten ansetzen dürfen). —

28) Die Tax-Moderationen sind oft selbst sehr willkührlich; es kömmt, weil der Kosten-Punkt für eine Neben-Sache gehalten wird, auf welche das Gericht selten mehr aufmerkt, meistens nur auf den Referenten, auf seine Neigung oder Abneigung, auf seine Ansicht an. Manche rechnen nach der Bogen-Zahl, ohne Rücksicht, ob darauf Gedachtes oder Ungedachtes, Gelehrtes oder Ungelehrtes zu lesen ist und ob auf der Seite 100 oder 180 Worte stehen. — Andere nehmen den innerlichen Gehalt der Schrift zum Maaßstabe; bedenken aber nicht, daß eine gerathene Schrift diejenige ist, welcher man die Mühe, die sie gemacht hat, (um die Kunst zu verstecken),

nicht mehr ansieht; und daß der Advokat, weil er nicht wissen kann, von welcher Seite das Gericht die Sache auffaßt, die Sache von allen möglichen Seiten betrachten und dem Richter klar vorstellen muß. — So wird die gelungene Schrift als — eine mühlose Kleinigkeit taxirt, oder deßwegen an den Deserviten gestrichen, „weil die Schrift viel „Ueberflüssiges enthalte.“ Wer nicht Advokaten-Geschäfte getrieben hat, der weiß gar nicht, ob eine Arbeit Mühe gemacht hat oder nicht; er weiß auch Arbeiten des Geistes und — Taglöhner Arbeiten nicht zu unterscheiden, und muß alles über einen Leisten ziehen. — Der rechtschafene Advokat, dem die Deserviten gestrichen werden, verliert die Liebe zu dem Geschäfte, wo ihm dieß Unglück passirte und sein Unglück findet er nur darin, vor seiner Parthey — beschämt worden zu seyn. Leidet er solche Kränkungen öfter, so flieht er wichtige Geschäfte und gewöhnt sich an

Salbaderey, die freylich wohlfeiler ist ꝛc.; kurz er verliert das Ehrgefühl.

29) Die Unter- und Ober-Gerichte haben heimlich die Geschicklichkeit und den Charakter der Advokaten zu beurtheilen und diese Urtheile dem Justiz-Ministerium vorzulegen*). Diese Anstalt ist fast ganz unschädlich, wenn die Beurtheilungen geheim bleiben und nur bey Gesuchen von Advokaten um Anstellung im Staatsdienste benützt werden; denn diese Gesuche sind sehr selten. Schädlich werden jene Beurtheilungen und

*) Ausser diesen Offizial-Berichten nehmen sich bisweilen die Unter-Gerichte, oder wohl nur — Unter-Gerichts-Mitglieder — die Freyheit, in sogenannten Beschaffenheits-Berichten, (welche auf erhobene simple Beschwerden von den Ober-Gerichten gefordert werden, mit einem Worte: im Berichts-Prozesse), die Advokaten, welche ihre Partheyen

Taxirungen, wenn sie bekannt werden, was öfter geschieht: die gute Note bläht den Schwachkopf auf und die schlechtere ärgert den Guten. Unter der Kritik steht, was ich nur einmal mitangehört habe, wenn ein Gerichts-Mitglied, um einem Advokaten seine Geringschätzung fühlen zu lassen, demselben, unter dem Scheine des Lobs eröfnet, daß er (unter 4 oder 5 seiner Collegen) denn doch gewiß der Dritte sey. —

30) Jene Urtheile über die Geschicklichkeit der Advokaten sind sehr unverlässig; sie

---

nicht beschädigen lassen wollen, bey den Ober-Gerichten anzuschwärzen und zu verläumden. Möglich ist dieß dadurch, daß für die Parthey und den Advokaten auch diese Berichte Geheimniß bleiben sollen, was einst nicht war und was nach der Natur des Berichts-Prozesses nicht seyn sollte. M. vgl. Summar-Prozeß v. 1616. Tit. 9. Art. 9 und 11.

richten sich lediglich nach den Richtern selbst. Nicht nur bekommt der sonst wohlgelittene Advokat (natürlich) gute Noten, sondern es hängt auch von den Eigenschaften des Gerichts selbst ab, wie es die Advokaten beurtheilet. Ist das Gericht beständig von Arbeiten gedrängt, so kann es auf gelehrte Arbeiten, deren Beurtheilung selbst nur wieder viele Zeit fordert, keinen Werth legen. Deutlichkeit und Kürze, und ein leichter Vortrag muß das Angenehmste seyn. Wo nähmen die Referenten die Zeit und die Bücher her, um erst dem Advokaten in seinen gelehrt-seyn-wollenden Lukubrationen zu kontroliren?

31) In Ansehung des Charakters der Advokaten müssen die Gerichte vorzüglich beurtheilen: „ob dieselben zu Vergleichen geneigt seyen? — Wer wollte die gute Absicht dieser Anordnung bezweifeln; giebt es doch Advokaten, welche den Prozeß für ihr

Eigenthum halten, und wenn sie wenig gesucht sind, dafür halten müssen; welche also alles anwenden, (unredlich genug gegen ihre Parthey handeln), um jede gütliche Beylegung des Streits zu verhindern! — Aber mit jener Anordnung wird großer Mißbrauch getrieben! — Aus (oft verzeihlicher) Arbeitsscheue; aus Begierde, wegen Stiftung vieler Vergleiche eine gute Note in der Conduitenliste (für Richter) zu erhalten; bisweilen aus Nebenabsichten dringen viele Richter-Amts-Personen auf Vergleiche, ehe sie die Verhältnisse der Sache kennen; sie dringen darauf mit solcher Heftigkeit, daß die Partheyen aus Zwang einwilligen, und wehe! dem Advokaten, der seine Parthey belehren wollte, sie werde durch diesen Vergleich verkürzt, oder sie stürze sich dadurch in neue Ungelegenheiten und dergl. — Schlechte Advokaten, die aber ihre Richter und ihrem Eifer, Vergleiche zu stiften, kennen, können muth-

willige Prozesse in der Voraussetzung anfangen, daß der Richter einen Vergleich zu Stande bringen werde, wodurch — wenigstens die Deserviten gedeckt sind. — Der ehrliche Advokat, der die Parthey ohnehin nicht angenommen hätte, wenn er ihre Sache nicht für gerecht hielte, kann seiner Parthey, so lange er nicht Gefahr sieht, zum Nachgeben nur aus allgemeinen Gründen rathen und muß, — wenn der Richter hartnäckig auf seinem Vergleichs-Vorschlage besteht, — entweder an seiner Parthey untreu werden, (sie der Willkühr des Richters überlassen), oder er setzt sich der augenscheinlichen Gefahr aus, von dem Richter, nicht nur in den heimlichen Berichten als „Feind von Vergleichen", (worauf der Verständige nicht achtet); sondern auch noch öffentlich vor den Anwesenden, als „geldgierig, habsüchtig, pflichtvergessen" — bezeichnet und beschimpft zu werden.

32) Das Gericht, wo der Advokat eben handelt, ja selbst der Gerichts-Kommissär, kann den Advokaten bestrafen, oder über ihn Untersuchung wegen beleidigter Amtsehre verhängen. Wie das von schwachen Köpfen leicht mißbraucht wird?! Der Advokat muß sich entweder mit Resignation allen Launen und jedem Dünkel unterwerfen, — d. h. ehrlos und an seinen Partheyen zum Verräther werden; oder er wird von Laune und Dünkel in den Augen seiner Parthey und aller Anwesenden herabgewürdiget, — d. h. ehrlos gemacht.

33) Daß bey unserer Justiz-Einrichtung die Richter meiden sollen, mit Advokaten Familiarität zu pflegen, leuchtet ein. Daher kommt es aber auch, daß Advokaten von den feineren Gesellschaften ausgeschlossen werden; denn die höheren Stände ahmen den Staats-Beamten nach.

34) Die richterlichen Personen verdienen Entschuldigung, wenn sie die Advokaten mißhandeln, denn es ist fürs erste leider nur zu wahr, daß gar viele Advokaten keiner Achtung werth sind und wer das Unglück gehabt hat, auf lauter schlechte Advokaten zu stoßen, kann versucht seyn, den nächsten, mit dem er wieder zu thun hat, auch für schlecht zu halten und zu behandeln.

35) Hiezu kommt, daß der Richter oft dem Advokaten an Kenntnissen und an Geist überlegen ist, oder überlegen zu seyn glaubt. Verzeihlich ist der letztere Glaube, weil — bey unserer Einrichtung — nicht die besten und geschicktesten Leute in der Regel Advokatie treiben, und weil es scheint, daß man leichter Advokat als Richter seyn könne; man meynt nämlich, die „Advokaten arbeiteten „den Richtern nur in die Hände; sie seyen „die Handlanger, welche die Materialien her-

„beyschleppten, aus denen der Richter einen „Bau aufführe"; (sed facilius est addere, quam invenire; — der Advokat soll das Urtheil sichern, und — ein guter Advokat ist zwar immer ein guter Richter; aber der gute Richter ist bisweilen ein schlechter Advokat).

36) Ferner ist richtig, daß ein geschickter Advokat mehr verdient als die Besoldung eines Unter-Gerichts-Mitgliedes beträgt; und diese richterlichen Personen glauben häufig; sie müßten sich mehr anstrengen als die Advokaten. Es entsteht nun — (freylich mit Unrecht, weil man nicht bedenkt, wie viel der Advokat von seinen Deserviten und Auslagen — verlieren muß und daß er nichts verdient, sobald er krank oder arbeitsunfähig ist), — Neid und solche unterrichterliche Personen suchen ihre Macht den Advokaten in dem Grade empfinden zu lassen, in wel-

chem ihnen diese an Vermögen überlegen sind oder zu seyn scheinen.

37) Wiederum ist nicht zu läugnen, daß die richterlichen Personen, wenn ihre Urtheile, und besonders ihre Entscheidungs-Gründe in Appellations- und Beschwerde-Schriften angefochten oder, wie es oft wohl seyn muß, hart zensirt und getadelt werden, (vorzüglich aber, wenn dieses in öffentlichen Druckschriften geschieht), Abneigung und Widerwillen gegen den Advokaten fassen müssen und es läßt sich erklären, wenn sie dem ganzen Stande abhold werden; durch Geringschätzung im Umgange, — durch Tax-Moderationen und Ordnungs-Strafen in Geschäften — die Advokaten von Beschwerden und tadelnden Rezensionen abschrecken wollen.

38) „Da die Herrschaft dem Menschen „angeboren ist, so ist die Sucht, die Herr-

„schaft fühlen zu lassen, vielleicht nicht min„der allen Menschen natürlich." Wenn vollends der Advokat dem Richter an Geist und Kenntnissen überlegen; der erstere aber doch diesem untergeordnet ist: so ist es beynahe unvermeidlich, daß der Letztere das Gleichgewicht durch den Gebrauch seiner Macht herzustellen suche; besonders ist für einen jungen Richter die Versuchung zu schwer, betagten Advokaten nicht zu imponiren; denn sie reden vielleicht eine veraltete Sprache, tragen sich nicht nach der Mode und kennen nicht einmal die neuen Compendien, nach denen der junge Richter gelehrt worden ist; endlich glaubt auch dieser, sie hätten es trotz ihres Alters nicht so weit gebracht, als er schon in früher Jugend. Zum Unglück haben die Advokaten beynahe immer mit jungen Richtern — bey Instruirung der Prozesse rc. — zu thun und zum Unglück sind sie gerade bey der Instruktion rc. dem Uebermuthe und den Launen sol-

cher jungen Leute ausgesetzt. ——— Daß nicht von allen jungen Richtern die Rede ist, und überhaupt nicht von allen Richtern; das versteht sich von selbst; denn sonst gäbe es gar keinen geschickten und rechtschaffenen Advokaten mehr.

39) Auch bey den Richtern liegt demnach nicht so ganz die Schuld des Verfalls des Advokaten-Standes; sondern, wenn die Richter Schuld tragen, liegt der Grund davon in ihrer Stellung gegen die Advokaten, an welcher sie (die Richter) unschuldig sind.

§. 4.

Liegt die Schuld in den Einrichtungen, in wie weit?

40) Es ist auf die Advokatie I. der Gewerbszwang angewendet, d. h. die (Justiz=) Staats=Regierung bestimmt die Zahl der Advokaten jeden Orts und stellt dazu die ihr tauglich scheinenden Individuen an.

41) Da sich unmöglich — nach dem Hoffuße oder nach dem Steuer=Kapitale bestimmen läßt, wie viele Prozesse und von welcher Bedeutenheit in jedem Gerichts=Bezirke jährlich vorfallen möchten, so begreift sich leicht, daß die Regierung bald zu viel, bald zu wenig Advokaten ansetzen könne. Der Sorge für das letztere ist sie leicht überhoben, sobald es viele Kompetenten giebt; allein desto leichter werden der Advokaten zu viel, — und folglich werden sie — schlecht.

42) Da das Aerar wohl nirgends den Schaden ersetzt, den schlechte Advokaten ihren Partheyen verursachen, so ist es ein Paradoxon, warum die Regierungen doch das Publikum an bestimmte Rechtsvertheidiger binden. — Freylich ersetzt mir das Staats-Aerar auch den Schaden nicht, den ich leide, wenn mir der konzessionirte Schneider mein Kleid verpfuscht. — Prüfungen sind vergeblich; hat doch Meister Schneider, der mein Tuch verschneidet, auch „gelernt, servirt und „gestückt."

43) Die Erfahrung hat gelehrt, daß Staats-Regierungen, vermuthlich, um der Pensions-Zahlungen los zu werden, kassirte oder suspendirte Staats-Beamte als Advokaten aufgestellt haben. Woher soll denn das Ehrgefühl der Advokaten kommen, wenn ihnen solche Leute beygesellt werden?

44) In Organisations-trächtigen Zeiten ist der Andrang zum Studium der Jurisprudenz stark; hat die Staats-Regierung die Advokaten-Stellen zu vergeben, so entledigt sie sich der zudringlichen Bitten um Anstellung im Staatsdienste durch Verleihung von Advokaten-Stellen, natürlich an Individuen, die auf ein Unterkommen im Richter-Stande nicht mehr warten können oder die man für minder fähig zum Richteramt hält. Kein Wunder also, wenn es selten fähige Anfänger in der Advokatie giebt. — Davon abgesehen, kann aus Universitäts-Zeugnissen, aus Attestaten über Gerichts-Praxis, und selbst daraus, daß der Kandidat bey Advokaten konzipirt habe, nicht auf die Fähigkeit zur Advokatie geschlossen werden.

45) Aus sehr guten Gründen mußten die bey uns sogenannten Prokuratoren abgeschaft werden. (Vergl. 55.) Bis auf un-

sere Zeiten bestand ein Unterschied zwischen den Anwälten bey Unter-Gerichten, und denen bey den Ober-Gerichten. Bey jenen war es genug, wenn sie lesen und schreiben konnten und so viel Mutterwitz besaßen, um kleine streitige Rechtssachen, in facto verständlich vorzutragen. Diese hingegen mußten schulmäßig gebildete und gewöhnlich graduirte Juristen seyn. Jene hießen Prokuratoren; diese Hofgerichts-Advokaten. Jene erhielten vor Zeiten (Landes-Ordnung von 1616 T. 6.) für eine Tagsatzung 22 Pfennige; diese einen Gulden dreyßig Kreutzer: jene für eine Tagreise 40 Kreutzer und 1 Schilling Pfenning von jeder Meile Wegs; diese bekommen für ihre Bemühung zwey Gulden und die Parthey mußte nebstdem die Kosten von Fuhr und Rossen, die Zehrung des Advokaten und, wenn er graduirt war, auch seines Bedienten oder Schreibers bestreiten. Kurz die A d v o k a t e n waren selbst vom Gesetze ausgezeichnet und

geehrt. — Fast alle Prokuratoren wurden in unsern Tagen zu Advokaten erhoben, und so wurde den gelehrten Vorsprechern und dem Volke ad evidentiam bewiesen, daß es bey der Advokatie — auf Rechtsgelehrsamkeit nicht ankomme. — Woher soll das Ehrgefühl des gebildeten Advokaten kommen, wenn alte Schreiber seine Collegen sind?! *)

46) Wenn die Regierung einen Advokaten angestellt, d. h. dem Volke als einen

*) Daß nicht jeder graduirte Kopf ein gescheuter ist, und daß, wenn die gebildeteren Personen unter dem Volke einen privilegirten Gerichts-Stand oder andere Vorzüge, z. B. der Siegelmäßigkeit geniessen, diese Prärogative nicht schlechterdings auch allen Graduirten ertheilt werden können: leuchtet ein. Aber unstreitig sank die Würde der eigentlichen graduirten Advokaten, (Hofgerichts-Advokaten), als man ihnen die Siegelmäßigkeit, den befreyten Gerichts-Stand und selbst den Namen entzog.

Mann bezeichnet hat, dem es unbedingt seine Ehre, sein Leben, sein Vermögen anvertrauen könne: so kann die Polizey einem solchen Rezipirten die Bewilligung, sich zu verheurathen, nicht wohl entziehen. Die Staats-Regierung kann aber einen solchen Menschen auch nicht mehr leicht von der Advokatie entfernen, (extra statum nocendi setzen); er sey so schlecht, als er wolle; denn das Aerar giebt ihm keine Pension, und die Staats-Regierung hütet sich, die Alimentation des Advokaten und seiner Familie der Gemeinde des Wohnorts oder den Gemeinden des Gerichts-Bezirkes zuzumuthen, weil diese Gemeinden der Regierung mit Recht sagen könnten, man habe sie bey Rezipirung des Advokaten nicht gefragt; sie hätten aber vom Anbeginn die Schlechtigkeit desselben beobachtet.

47) Die Prozeß-Gesetze verweisen II. auch die kleinsten Sachen an die Gerichte und

schreiben auch für sie gleiche Prozeß-Formalitäten vor. So ist das Volk gezwungen, auch in Kleinigkeiten sich der Advokaten zu bedienen. Wo der Dienst der Advokaten gemein wird, leidet auch ihr Ansehen. — Dazu lassen die Gesetze all zu viel den Verschleif der Sachen und die Chikane zu. Die Gesetze sind Schuld, daß der Prozeß ein Kriegsspiel ist, das oft nur der schlauere Spieler gewinnt.

48) Nach der jetzigen Gerichts-Verfassung kann sich III. ein Advokat wenig Ruhm erwerben und wenn er nicht ganz dumm ist, nicht leicht prostituiren. — Wer merkt auf oder wer kann aufmerken, wenn ein Advokat diktirt oder wenn mehrere zugleich in einer Stube diktiren? Wer ist in besondern Stuben Zuhörer? — Wer liest die Schriften des Advokaten? Das Gericht? Nein; ein Gerichts-Mitglied macht daraus einen Auszug und diesen hört das Gericht ablesen. Der

Auszug richtet sich oft nach der Ansicht und Stimmung des Ausziehers; der Inhalt einer gehaltreichen Schrift kann als unwichtig; — der einer gehaltlosen Schrift (durch Aufstutzung) als wichtig dargestellt werden. — Warum läßt man doch die Advokaten in die Länge und Breite diktiren und schreiben; warum läßt man sie über das, was, und wie sie es sagen wollen, sich mühevoll quälen; warum läßt man der streitenden Parthey den Trost: „Nach dieser Darstellung der „Sache wird doch der Richter mein „Recht erkennen"? — wenn das Gericht das Gesagte nur in nuce erfährt? „Das Gericht soll die Sache, nicht „die Darstellung des Advokaten „— vor sich haben." Gut; auch der Referent macht ja eine Darstellung; weiß denn das Gericht, daß dieses die ächte ist?

49) Advokaten sollen IV. Vergleiche befördern. Die Natur der Sache spricht das Vermittlungs-Amt — den selbst gewählten Gemeinde-Obrigkeiten zu und sie schließt Advokaten vom Sühne-Versuch aus. Unglück genug, wenn die Partheyen zum Richter und Advokaten kommen müssen, und Glück genug, daß sich die Theile allemal aussergerichtlich noch vergleichen können. — Es fällt auf, daß man dem Richter zumuthen will, er soll den Streit durch gütliche Uebereinkunft verhüten oder abschneiden; d. h. er soll den Partheyen begreiflich machen, daß der letzte Sieg in jure ein casus fortuitus; daß die Justiz allzu kostspielig, also — schlecht sey und dergl. — Eben so unnatürlich ist es, Advokaten zu Fridens-Richtern machen zu wollen. Die Parthey, welcher ihr Anwalt zum Vergleich zuredet, kann ihm sagen, was jene Parthey dem Richter sagte: „Wenn ich „mich vergleichen wollte, hätte ich sie gar

„nicht gebraucht.“ — Und — macht der Richter erst mit Zuziehung der Advokaten den Vergleichs-Versuch: so fangen habsüchtige Partheyen und schlechte Advokaten muthwillige Prozesse in spe transactionis an; und Advokaten, welche im Prozesse etwas versehen haben oder welche im Laufe des Streits einsehen, daß sie ihren Clienten zu frühe und vergeblich den Sieg versprochen haben, benützen die Gelegenheit, um durch einen Vergleich — ihre Fehler zu verdecken. — Unmöglich wäre es nicht, daß bey uns zwey Advokaten sich miteinander dahin verabredeten, daß je der eine muthwillige Prozesse aufsuchen und beginnen; der andere aber zu Vergleichen tüchtig mitwirken, und daß sie den Raub mit dem jedesmaligen Kläger theilen sollten.

50) Daß die Advokaten V. den Richtern unterworfen sind, wurde schon oben an-

gezeigt. Die Advokaten sollen das Volk gegen die Beamten schützen; nicht nur sollen sie die Handlungen des Richters kontrolliren, (ob die gesetzlich nothwendigen Formalitäten beobachtet, ob Aeußerungen, Vorfälle, sinnliche Wahrnehmungen richtig protokollirt werden ꝛc.); nicht nur sollen sie die augenblickliche Berichtigung des Verstosses des Richters gegen die Form oder gegen die Wahrheit beantragen und bewirken, (wenn sonst für ihre Parthey Nachtheil entsteht); sondern sie sollen die Partheyen gegen die ihnen von Unter-Richtern zugefügten Beschädigungen, so wie gegen ihre unrichtigen oder unrechtlichen Urtheile, vor den Obergerichten und vor dem obersten Gerichte vertreten; ja sie sollen sogar denjenigen, welche nach ihrer Ueberzeugung rechtliche Ursache haben, gegen das oberste Gericht die Syndikats Klage anzustellen, Beystand leisten. Die Advokaten

sind also, ihrer Bestimmung nach, die natürlichen Antagonisten der Richter, und man hebt das Wesen des Advokaten- und des Richter-Amts auf, wenn man die Advokaten den Richtern oder diese jenen unterordnen will; sie können nur coordinirt das seyn, was sie seyn sollen. — Daß die Gerichte, wenn sie die Herrschaft über die Advokaten haben, diesen letztern auf alle Weise, durch äußerliche Verachtung, durch Tax-Moderationen, durch Strafen ꝛc. — den Antagonismus abgewöhnen wollen, ist — natürlich und verzeihlich.

51) Noch am allerschädlichsten ist es, wenn VI., Advokaten, (welche ihre Clienten in allen Instanzen vertreten können), kleinen Gerichten untergeben sind. — Es war nicht unweise, wenn es den ehemaligen Prokuratoren verboten war, ihren Partheyen in höhern Instanzen zu dienen. Waren sie doch von ihren Landbeamten ganz abhängig,

konnte sie dieser sogar in den Stock schlagen lassen; wie hätten sie es wagen dürfen, gegen ihren Beamten zum Schutz der Mißhandelten, Unterdrückten ꝛc. ein Wort zu sprechen? — Es mag angehen, daß der Präsident eines ansehnlichen Gerichtshofes den vortragenden Advokaten — (auf seine Gefahr) — zur Ordnung weiset; daß aber jeder Kleinrichter und jedes Mitglied eines kleinen Untergerichts mehr Macht, als ein solcher Präsident, über die Advokaten haben soll, ist ganz zweckwidrig. Sage man nicht, „die Advokaten können „ten sich bey den obern Gerichten „oder bey dem obersten Gerichte be„schweren:" Der Mißbrauch ist fast unvermeidlich; die Klein-Richter und Gerichts-Kommissarien sind gegen die Advokaten auf die Gefahr grob, ob die Obergerichte es ahnden und mancher glaubt, (exempla docent), „der Advokat müsse sich ohne Widerrede Grob„heiten anthun lassen und könne es nur

„versuchen, ob der Oberrichter und wie er „ihm helfe." Und ist wohl die Ehre des schon öffentlich beschimpften Advokaten dadurch hergestellt, wenn dem Beschimpfer schriftlich das Mißfallen des Obergerichts zu erkennen gegeben wird? Wird der Beschimpfer gebessert oder geärgert? Sollen die Obergerichte durch öffentliche Strafen die richterliche Würde in der bestraften Person selbst verunehren? Hält man sie für unpartheyisch, wenn sie zwischen Ihres-Gleichen und ihren natürlichen Antagonisten richten?

§. 5.

Wie der Advokaten Stand nicht gebessert werden kann.

52) Daß die Idee, die Advokaten (aus der Staats-Kasse, gegen Einziehung ihrer Deserviten oder aus einer besonderen Sportel-Kasse)

zu salariren und den Einzelnen hierdurch ihre Subsistenz zu sichern und ihnen größere Unabhängigkeit von den Partheyen zu gewähren, unausführbar und daß ihre Ausführung höchst zweckwidrig wäre, kann ich als bekannt voraussetzen. Die Advokaten würden Lohn-Arbeiter und das Band des wechselseitigen Vertrauens zwischen Parthey und Anwalt wäre gelöset.

53) Eben so vergeblich wäre es, wenn man den Advokaten einen bestimmten Rang einräumen, ihnen eine Uniform (eine Geschäfts-Kostüme) rc. geben und damit alles — beschließen wollte. — Stunden doch ehehin schon die Advokaten hinter den Accessisten der Obergerichte, ja selbst hinter den Gerichts-Sekretarien; wo würden sie jetzt hingesetzt werden, wenn eine allgemeine Rang-Ordnung und sonst nichts gemacht würde? — Und eine Uniform? Würde diese Uniform, —

wenn mit der Uniform die Reformation des Advokaten=Standes für vollendet gehalten würde, nicht dem übrigen Range angemessen seyn? Ist der Kanzellist durch seine Uniform geschützt?

54) Es ist gegen die Natur der Sache, wenn die Staats=Regierung etwa einigen Advokaten den Rathstitel verleiht. Der Advokat soll nichts, als Advokat seyn, so lange er Advokat ist. Sein Name soll selbst so ehrenvoll seyn, daß er, um geehrt zu seyn, keines andern bedarf. — Und was soll die Titel=Verleihung helfen? — Geschieht sie auf Empfehlung der Gerichte, so wird es zweifelhaft, ob der neu betitelte Rath ein — in jeder Hinsicht vollkommener oder ausgezeichneter Advokat sey. — Der Advokat, der Verstand genug hat, sich selbst zu schätzen, und der vom Volke geschätzt, aber von der Regierung umgangen wird, kann über die Zu=

rücksetzung nicht mißmuthig werden. Das Volk achtet solche Rathstitel selbst nicht höher, als die Betitelungen der sogenannten Hof-Handwerker! und ein Rath-Advokat gilt ihm ungefähr, was ihm ein Commerzien-Rath-Kaufmann gilt. — Oder sollen nur einige Advokaten durch den Rathstitel einen Talismann gegen Grobheiten der Klein-Richter ꝛc. erhalten?

55) Die Einführung einer Rang-Ordnung unter den Advokaten, (z. B. so, daß es Unter- und Ober-Gerichts-Advokaten oder Land- und Kreis-Gerichts-Advokaten gäbe; daß sie zuerst bey Untergerichten oder Landgerichten stehen müßten, um zu Ober-Gerichten oder Kreis-Gerichten zu gelangen) würde zweckwidrig seyn; denn es ist allzukostspielig, wenn sich die Partheyen für die höheren Instanzen andere Anwälte bestellen müßten; es ist unrichtig, daß die Advokaten bey

Unter= oder kleineren Gerichten weniger Kenntniß und Erfahrung haben müßten, als bey den obern oder größeren Gerichten; — es ist oft vergeblich, in der zweyten Instanz einen bessern Anwalt zu haben, wenn nämlich die Sache in erster Instanz verdorben ist; die Land=Advokaten würden häufig durch ihre Versetzung in die Städte nicht befördert seyn; denn in den Städten lebt man theuerer, man muß mehr für Kleidung ꝛc. ausgeben; unter mehr Advokaten ist es schwerer, sich Kredit zu verschaffen; und die wenigsten Advokaten in grossen Städten befinden sich in solchen Umständen, die dem geschickten und ehrlichen Advokaten erwünscht sind. — Sie theilen sich in verschiedene Klassen: Einige sind vorzüglich in den Regierungs=Städten und ganz vorzüglich in der Hauptstadt — Bittschriften=Verfasser, (Anlangen=Schmiede); sie ermüden sich nicht, nehmen viel ein und leben in jeder Hinsicht bequem. Ihnen am nächsten ste=

hen diejenigen, welche in Handelsstädten die einfachen Streitsachen aus Handelsverhältnissen (Wechsel- und Merkantil-Prozesse) besorgen. — Einige sind Heuraths-, Papier-Geld- und Güter-Sensalen; werden sehr gut bezahlt und führen wieder ein bequemes Leben. — Einige sind Rabulisten (Halbkenner oder Verdreher der Gesetze), folglich von allen schlechten Partheyen, Schulden-Abläugnern, Banquerotieren 2c. gesucht, (refugia peccatorum) und haben gutes Einkommen. — Einige werden von den in den Hauptstädten wohnenden Großen als Agenten, als Consulenten oder als Geheimschreiber und Güter-Direktoren gehalten und gut bezahlt. — Wieder einige sind Kenner der Rechtsgelehrsamsamkeit und Verehrer des Rechts; sie verschmähen es, sich mit Arbeiten zu überhäufen, damit sie die übernommenen gründlich verrichten können; sie werden für ihre Mühe schlecht belohnt und sind häufig nicht einmal viel be-

kannt. — Einige treiben die Rechts-Geschäfte blos des Geldes wegen, also fabrikmäßig, mit oder ohne Concipienten; sie nehmen an, was da kommt, kaufen mitunter Prozesse, und stehen, wenn sie auf Vorschuß arbeiten, ziemlich gut. — Einige sind unthätig oder als unbrauchbar bekannt.

56) Niemand wird läugnen, daß Privat-Vereine sämmtlicher Advokaten zur Unterstützung von Mitgliedern, welche vor einer bestimmten Zeit durch Zufall arbeitsunfähig geworden sind, so wie zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Advokaten, — die Moralität der Handlung der Advokaten verbessern können. Viel wäre aber von diesen Vereinen nur dann zu erwarten, wenn die Kassen im Stande wären, die Bedürftigen vollkommen zu versorgen, wozu es aber den einzelnen Contribuenten meistens an den Mitteln fehlt. — Oeffentlicher

Aufruf fremder Mildthätigkeit enthält zu viel Beleidigendes, und steht im sonderbaren Contraste mit der öffentlichen Anerkennung, daß den Advokaten die gestattete Praxis hinreichendes Auskommen gewähre. — Daß die Staats-Regierung das Recht, einen Advokaten beliebig in den Pensionsstand zu setzen, nicht haben könnte, versteht sich von selbst.

57) Man hat hundertmal gesagt, daß dem Advokaten-Stande aufzuhelfen wäre, wenn man ihn zur Pflanzschule für die richterlichen Aemter machen, wenn man die Richter aus dem Advokaten-Stand ziehen wollte. Man hat aber nicht bedacht, daß das Advociren für gering geachtet werden muß, wenn es nur als Vorbereitung zum Richteramt behandelt wird; — daß ganz geschickte Advokaten nicht mehr jung sind; — daß es in der Anstellung zum Richter-Amte eine Stufenfolge geben muß; — daß ein ganz geschickter,

also etwas betagter Advokat nicht mit Jünglingen in Concurrenz treten kann; — daß es ein großes Unglück seyn dürfte, wenn auch nur die meisten Advokaten junge Leute wären; daß bey den jetzigen Einrichtungen nicht immer der beste Advokat zum Richter befördert würde, daß die nicht beförderten, oft ohne Grund, für schlecht gehalten und verachtet werden müßten; — daß es bei den jetzigen Einrichtungen nicht zu wünschen wäre, die Advokaten sollten sich die Gunst derer erwerben, die im Stande sind, sie zum Staatsdienst zu befördern; daß die praktische Anwendung des Sprichworts: Promoveantur, ut amoveantur, nicht unter die Unmöglichkeit gehörle, u. s. w. — Von Staatsdiensten sollen aber freylich auch die Advokaten nicht ausgeschlossen seyn und eine weise Staats-Regierung wird von selbst geschickte und redliche Advokaten zu Richter-Aemtern berufen, sobald sie Gelegenheit hat, sich selbst von ihrer Ge-

schicklichkeit und Redlichkeit zu überzeugen, d. h., sobald der Advokat Gelegenheit hat, sich auszuzeichnen, und sobald der Advokaten-Stand ein Ehren-Stand ist. Der zum Richteramt übertretende Advokat wird aber auch dann nicht beneidet, und er kann sich zu diesem Uebertritt nur der guten Sache, nicht der größeren Ehre oder der bessern Einnahmen wegen entschliessen. Die Meynung, „Advokaten taugten nicht zu „Richter-Aemtern, weil sie sich an Einseitig„keit gewöhnten und zu hartnäckig auf ihren „Meynung verharrten;" ist Vorurtheil. Der rechtliche Advokat ergreift und vertheidigt ja nicht die Meynung eines Jeden, der von ihm vertheidigt seyn will, sondern er verfechtet die von ihm für wahr gehaltene Meynung. Auf der anerkannten Wahrheit beharren, muß auch der Gerichts-Referent und der Votant. Und gerade der Advokat hat hinreichende Veranlassung und Gelegenheit, jene Geschmeidigkeit sich anzueignen, die ein berühmter Schrift-

steller von den Kollegial-Räthen fordert: „Die „Aufmerksamkeit aller Beysitzer zu fesseln, ih„nen Gründe vorzulegen, die für alle leicht zu „fassen und für die Majorität überzeugend „sind; seine Meynung gehörig zu unterstützen, „ohne Anmassung, überreden zu wollen; — zu „widerlegen, ohne zu widersprechen; beyzutre„ten und doch eigenthümlich zu bleiben" u. s. w.

58) Man könnte versucht seyn, zu glauben, daß die Staats-Regierung dann Gelegenheit erhielte, von der Brauchbarkeit der Bittwerber um Advokatie sich zu überzeugen, wenn das Gesetz das mündliche Verfahren als Regel vorschreibt, und die Partheyen von der Verbindlichkeit, sich durch einen Advokaten vertreten zu lassen, losspricht; somit, wenn es den Richtern zur Pflicht macht, das Faktum des Streits und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangte, vollständig und genau aufzunehmen, den Streitpunkt richtig zu

stellen und all dasjenige gebührend aufzuklären, was zur Entscheidung des Streites erfordert wird; denn unter solchen Einrichtungen können sich Gerichts-Praktikanten, eben weil sie Praktikanten sind, in solchen (Advokaten) Geschäften üben, und die Gerichts-Praxis würde die Pflanzschule für die Advokatie. — Wohl werden die Praktikanten nicht immer die Sache recht machen; allein errando discimus, — und die jungen Advokaten waren bisher auch nicht schon mit ihrer Anstellung Meister, sondern sie wurden es erst dadurch, daß sie Fehler machten, diese erkannten und vermieden. — Der Unterschied ist aber, daß die Parthey, welche sich einen Anfänger zum Anwalt nimmt, die Schuld sich gewissermassen selbst beymessen muß, wenn dieser sich an ihrer Rechtssache übt; daß hingegen die Parthey, welche ihre Vertheidigung dem Gerichte überläßt, nicht gemeynt seyn kann, daß diese Vertheidigung ein Uebungs-Versuch für einen Anfänger werden

sollte, und daß daher gewissenhafte Richter selten einem Practicanten die Instruktion eines Prozesses übertragen werden. — (Nicht hierher gehört die Frage, ob eine und dieselbe Person beyden Partheyen dienen, und zuletzt seine eigenen Handlungen unpartheyisch beurtheilen kann; auch gehört nicht hierher die Bemerkung, daß es bey der obenbeschriebenen Einrichtung keine Rechtsbehelfe, gesetzliche Einreden und dergl. mehr geben darf, welche dem streitenden Theile nur in so fern zukommen, als er sie ausdrücklich zu seinem Schutze anruft. Und noch weniger gehört es hierher zu untersuchen, ob „(durch die Verschmelzung „der sogenannten Verhandlungs- und Unter„suchungs-Maxime der Wirkungskreis des „Richters mit dem sichtbarsten, guten Er„folge in den teutschen Gesetzgebungen der neue„sten Zeit erweitert worden ist.)"

§. 6.

Wie könnte der Advokaten-Stand gebessert werden?

59) Könnte der einzelne Advokat wirklich nur in sofern als solcher bestehen, als er vom Publikum geachtet ist, d. h. die Achtung des Publikums wirklich verdient, und wäre jeder Advokat ein selbstständiger, auch nicht von der Ausübung der Advokatie abhängiger Mann: so müßte nothwendig jeder Advokat ein geschickter, thätiger und redlicher Mann seyn; denn der Ungeschickte, Unthätige, und Unredliche würde nicht geachtet seyn, folglich nicht Advokat bleiben können; und die Regierung würde nicht nöthig haben, Leute, die sonst fortkommen können, aber zur Advokatie nicht taugen, bey derselben zu erhalten.

60) Ehrliebe (das Streben nach der Achtung des Publikums) und Unabhängig-

keit sind auch die Haupt=Eigenschaften des Advokaten, wenn man die Natur des Advokaten=Geschäfts betrachtet: Wer dieses Geschäft bey aller Thätigkeit und Geschicklichkeit, und bey aller Redlichkeit der Gesinnung — nur als Handwerk (Brodgewerb) treibt, hat für die Sache, die er führt, nur ein halbes Herz. Soll seine Arbeit gelingen, so muß er, wie die Parthey ihm alles vertraut, auch seinerseits für die Verfechtung der von ihm erkannten Wahrheit sein Theuerstes, seine Ehre einsetzen und um diese kämpfen. — Aber wie soll sich Redlichkeit, Geschicklichkeit, Ehrliebe äußern, wenn der Advokat von den Partheyen, von den Richtern 2c. abhängt? —

61) Es scheint demnach, es thue die Staats=Gewalt genug, wenn sie

a) die Advokaten in allgemein=ehrenhafte Verhältnisse setzt und die Einrichtung

trifft; daß die ganze Beschäftigung des Advokaten eine immerwährende Gelegenheit zur Auszeichnung darbiete;

b) wenn sie alles entfernt, was den Advokaten abhängig machen könnte.

62) (Zu a.) In ehrenhafte Verhältnisse wird der Advokaten-Stand gesetzt, wenn

1) (zur Verhütung des kleinlichen und entehrenden Brodneids) die Vertheidigung der Rechte eines Dritten für Jedermann, der sich dazu für qualifizirt hält, freygegeben wird; darneben aber

2) die bisherigen Advokaten (unbeschadet der freyen Conkurrenz in der Rechts-Verwaltung) in Kollegien verbunden werden, welche (neben andern Auszeichnungen) auch das Recht haben, unbrauchbare Glieder auszustoßen und

taugliche aufzunehmen. (Ist das Advokaten-Kollegium mit Ansehen ausgerüstet, so kann man versichert seyn, daß die Advokaten keinen unwissenden und keinen schlechten Menschen unter sich gedulden) *); — wenn ferner

3) die Advokaten vom Vergleichs-Versuche und wenn

*) Ich befürchte zwar den Einwurf nicht: „es „widerspreche, die Advokatie frey zu geben „und doch die Advokaten in eine Zunft zu „versammeln." — Fände aber doch Jemand hierin einen Widerspruch, so dient zur Aufklärung, daß ich zwischen Gewerbszwang und Zunftwesen unterscheide, und daß auch die Geschichte der Handwerker in Teutschland so unterscheidet, indem man lange das Zunftwesen, aber keinen Gewerbszwang erkannt hat. Aus dem Zunftwesen entstand der Gewerbszwang: dieß wird aber nach meinem Vorschlage bey den Advokaten nicht geschehen; denn sie kön-

4) Kleinigkeiten von der gerichtlichen Verhandlung durch Advokaten — ausgeschlossen werden.

Immerwährende Gelegenheit zur Auszeichnung kann den Advokaten nur bey der Oeffentlichkeit der Rechtspflege verschafft werden; denn „hier steht keiner für ihn ein;" — es fällt der fabrikmäßige Betrieb durch Koncipisten; der Unfleißige, der Ungeschickte, der Unredliche und der Un-

---

nen Niemand, der fremdes Recht vertheidigen will, zwingen, in ihre Zunft zu treten; — nur hat er auch an allen Ehren-Vorzügen und den übrigen Vortheilen der Communität keinen Theil. Diese Vortheile könnten (durch Beschlüsse des Kollegiums) bestehen, z. B. im einer gemeinschaftlichen Bibliothek, in einer Sammlung merkwürdiger Urtheile, in Berathung über streitige Rechtsfragen.

ehrliche kann sich nicht mehr halten; — das Publikum lernt die Advokaten — von den Anlangen-Schmieden, von den Sensalen rc. unterscheiden. — Mit der Oeffentlichkeit und Rechtspflege hören ohnehin alle Klein-Richtereyen auf; der Vergleichs-Versuch wird nicht mehr von den Gerichten gemacht und Kleinigkeiten werden von Schieds-Richtern entschieden. *)

*) Daß es Niemand, als den eigentlichen Advokaten, d. i., den Mitgliedern der Advokaten-Kollegien verboten seyn kann, für eine streitende Parthey auf ihr Verlangen vor den Schieds-Richtern das Wort zu führen, wird sich von selbst verstehen. Den Advokaten aber sey solche Vertretung verboten, damit ihr Amt nicht profanirt werde. — Insofern kann der ehmalige Unterschied zwischen Advokaten und Prokuratoren wieder hergestellt werden. — — Ich kann hier nicht unterlassen, mein Erstaunen darüber auszudrücken, daß man in der allerneuesten Zeit behauptet,

63) Der Advokat soll (zu b) weder

1) von den Partheyen, noch

2) von den Richtern und der Staatsgewalt abhängen.

Zur Unabhängigkeit von den Partheyen gehört, daß der Rechtsvertreter im Stande sey, sein bisheriges Geschäft im Nothfalle ganz aufzugeben; denn er kann ja doch für

---

„die Vortheile des öffentlichen Verfahrens könnten nur in der gewinnreichen Stel„lung der Sachwalter gesucht werden" u. s. w.

Wie weit treibt es doch der Partheygeist! Nichts ist den auf Gewinn ausgehenden Anwälten erwünschter, als die jetzige Justiz-Einrichtung. — Bey öffentlicher Justizpflege braucht man ja weniger Advokaten; diese können

nicht mehr als für einen Handwerksmann gehalten werden, wenn Jedermann weiß, daß er froh seyn muß, wenn er Arbeit erhält; und der Advokat muß sich nach den Launen seiner Partheyen richten, besonders der ständigen, wenn er sein Brod in der Ausübung der Advokatie verdienen muß. — Wohl kann es nicht angehen, daß ein bestimmtes Vermögen erfordert würde, welches der Kandidat nachweisen müßte; allein durchaus erforderlich scheint das Verbot, daß weder die Ausübung der Anwalt-

---

nicht mehr fabrikmäßig arbeiten, nicht jede Sache übernehmen; sich nicht für jede Arbeit, sey sie gut oder schlecht, gleich gut bezahlen lassen. Dagegen müssen sie sich bey der öffentlichen Rechtspflege mehr anstrengen, als bisher; denn es gehört doch wohl größere Vorbereitung dazu, über einen Gegenstand zusammenhängend und passend zu sprechen, als langweilig aus den Akten zu diktiren.

schaft, noch auch die Aufnahme in ein Advokaten-Kollegium für einen Rechtstitel gelte, auf welchen die Bewilligung zur Verehlichung nachgesucht oder ertheilt werden kann.

Daß es der Staatsgewalt nicht zukommt, einzelne Advokaten „aus administrativen Rücksichten“ oder überhaupt von der Praxis zu entfernen, aus dem Collegio advocatorum zu stoßen rc. wird nicht mehr bestritten. — Uebertrieben würde vielleicht die Forderung bey uns klingen, daß, — um die Advokaten unabhängig von den Gerichten zu machen, — den Advokaten-Kollegien (wie anderwärts) die alleinige Untersuchung und Entscheidung über angebliche Disciplinär-Vergehen der Advokaten und in Streitigkeiten der Partheyen und des einzelnen Rechtsfreundes überlassen werden soll. Aber als unverkennbar nothwendig wird es geachtet werden müssen, daß in allen zwischen Advokaten und Richtern in

Bezug auf die Anwaltschaft entstehenden Differenzen, so wie in allen Disciplinär-Vergehen-Sachen der Advokaten und in den Streitigkeiten zwischen den Partheyen und ihren Anwälten — gemischte Gerichte, (aus einer gleich großen Anzahl von Richtern und von durch das Advokaten-Kollegium für jeden Fall ausgewählten Advokaten zusammengesetzt und von dem Staats-Anwalte präsidirt) — die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung haben müssen; denn zum mindesten taugt es nicht, die Advokaten ihren Antagonisten zu überliefern und auch in allen andern Sachen, die der Richter nicht aus den Gesetzen wissen muß, hat er Sachverständige sich beyzugesellen, (z. B. Schneider, wenn ich klage, daß mir ein Schneider mein Tuch verschnitten hat).

Ueberflüßig ist die Bemerkung, daß von der Ausführung einzelner Vorschläge dieser Art Nichts, sondern nur von der Ausführung aller Etwas Gutes zu erwarten ist.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Inhalts-Anzeige.

		Seite
§. 1.	Der Advokaten-Stand ist bey uns im Verfalle	1 — 11
§. 2.	In wie ferne liegt die Schuld dieses Verfalls bey den Advokaten selbst? Größtentheils gründet er sich in äussern Verhältnissen, deren Abänderung nicht bey den Advokaten steht	12 — 22
§. 3.	Tragen auch die Richter Schuld daran? Hauptsächlich nur wegen ihrer Stellung gegen die Advokaten, an welcher sie selbst unschuldig sind	23 — 37
§. 4.	Die größte Schuld liegt in den Einrichtungen, namentlich darin, daß	

Seite

I. auf die Advokatie der Hand=
werks=Zwang angewendet ist 38 — 43
II. Daß Advokaten auch zu Klei=
nigkeiten gebraucht werden können 43 — 44
III. Daß sie nicht im Stande sind,
sich öffentlich auszuzeichnen 44 — 46
IV. Daß sie zu Vergleichen be=
hülflich seyn sollen . . 46 — 47
V. Daß sie den Richtern unter=
worfen sind . . . 47 — 49
VI. Vorzüglich den Klein=Rich=
tern u. Gerichts=Kommissarien 49 — 51
§. 5. Der Advokaten=Stand kann nicht
gebessert werden
a) durch Salarirung der Advokaten 51 — 52
b) durch Ertheilung eines gewis=
sen Ranges oder einer Uni=
form . . . . . 52 — 53
c) durch Verleihung von Raths=
Titeln . . . . 53 — 54
d) durch Einführung einer Rang=
Ordnung unter den Advokaten 54 — 56

Seite

e) durch Privat-Hülfs-Vereine 56 — 58
f) dadurch, daß man den Advokaten-Stand zur Pflanzschule der Staatsdiener machen will 58 — 61
g) auch nicht dadurch, daß man die Gerichts-Praxis zur Pflanzschule für die Advokatie machen will . . . 61 — 64
§. 6. Wie könnte der Advokaten-Stand gebessert werden?
Ehre und Selbstständigkeit sind die Grundlage des Betriebs der Advokatie . . . 64
a) Ehre wird den Advokaten gewährt, ... 64 — 65
1) durch Entfernung alles Gewerbs-Zwangs von der Advokatie, . . . 66
2) durch Vereinigung der Advokaten in Kollegien, . 66 — 67
3) durch Einfuhrung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege 68 — 69

Seite

b) Die Advokaten erhalten Selbstständigkeit

1) von den Partheyen; durch die Anordnung, daß die Betreibung der Advokatie kein Titel für Ertheilung der Heuraths-Lizenz seyn soll, 70 — 72

2) von den Richtern; durch Bestellung gemischter Gerichte für Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Advokaten und Richtern, Advokaten und Partheyen ꝛc. 72 — 74

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aphorismen über den Verfall des Advocatenstandes, und über die Mittel ihn zu heben

Passau 1823

Bavar. 107 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370495-8